

89.044

**Ergänzungsleistungen AHV/IV.  
Bundesgesetz. Aenderung  
Prestations complémentaires AVS/AI.  
Modification de la loi**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Juni 1989 (BBl II, 1101)  
Message et projet d'arrêté du 19 juin 1989 (FF II, 1001)  
Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1989  
Décision du Conseil national du 21 septembre 1989

**Antrag der Kommission**

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Proposition de la commission**

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

**Miville**, Berichterstatter: Zur Diskussion steht eine relativ kleine Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, und ich empfehle Ihnen, auf diese Gesetzesänderung einzutreten und sie zum Beschluss zu erheben.

Wir haben die Ergänzungsleistungen bzw. das entsprechende Bundesgesetz 1987 revidiert. Damals ist eine ganze Reihe von Verbesserungen in dieses Gesetz aufgenommen worden, aber auch eine Bestimmung, die sich unterdessen in verschiedener Hinsicht als nachteilig erwiesen hat: Man hat nämlich im Hinblick auf die abzugsberechtigten Krankheitskosten einen Selbstbehalt von 200 Franken jährlich beschlossen. Vorher bestand dieser Selbstbehalt lediglich in Fällen, in denen ein gewisses Vermögen vorhanden war. Diesen Selbstbehalt hat man ins Gesetz eingefügt – wie immer im Gesundheitswesen bei solchen Selbsthalten –, weil man die Ergänzungsleistungsstellen von Bagatellverfügungen entlasten wollte und weil man die Versicherten in bezug auf ihre Arznei- und Heilungskosten insgesamt zu einer gewissen Sparsamkeit anhalten wollte.

Nach kurzer Zeit sieht man heute dieses Problem völlig anders. Erstens einmal aus sozialen Gründen: Für Leute, die Ergänzungsleistungen beziehen, sind auch 200 Franken, die sie selbst an ihre Krankheitskosten aufwenden müssen, ein erklecklicher Betrag. Man hält es nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr für richtig, sie mit diesem Betrag zu belasten. Zweitens kommen administrative Gründe dazu: Der Abzug der Krankheitskosten von anrechenbarem Einkommen bei den Ergänzungsleistungen ist ohnehin für die Verwaltung ein schwieriges und arbeitsreiches Gebiet. Man muss sich vorstellen, dass die alten und invaliden Leute, um ihre entsprechenden Kosten zu belegen, auf den Aemtern anrücken müssen mit ihren Belegen, Rechnungen, vor allem auch mit Rechnungen der Apotheken. Sie verlieren diese Belege zum Teil aus verständlichen Gründen. Man muss der Sache nachgehen. Diese Krankheitskosten-Abrechnung ist – wie ich schon sagte – an sich schon eine komplizierte und belastende Angelegenheit. Wenn nun 200 Franken pro Fall als Selbstkosten in Rechnung gestellt werden müssen, so wird das alles noch komplizierter.

Man darf wohl sagen: Die Arbeit, welche die ausführenden Stellen mit diesem Selbstbehalt haben, kostet mehr, als er einbringt. So haben sich in einer Umfrage 23 Kantone dafür ausgesprochen, diesen Selbstbehalt wieder aufzuheben. Da und dort und im Hinblick auf die grosse Arbeit, die man sich mit dieser fragwürdigen Neuerung aufgehalst hat, haben auch Gemeinden den Selbstbehalt übernommen. Das war ja nicht im Sinne des Erfinders. An anderen Orten vergüten Pro Senectute und Pro Infirmis diese Krankheitskosten. Diese sozialen und die administrativen Gründe haben den Bundesrat dazu geführt, auf diesen Selbstbehalt wieder zu verzichten.

Einer Vernehmlassung des Bundesamtes für Sozialversicherung entnehme ich die lapidare Bemerkung: «Das Ziel wurde nicht erreicht. Im Gegenteil hat der Selbstbehalt in vielen Kan-

tonen zu administrativen Mehrkosten geführt. Ein Teil der Versicherten hat die neue Lösung als hart und unsozial empfunden.»

Der Nationalrat hat der Aenderung, die Ihnen heute abend unterbreitet wird, ohne Gegenstimme und ohne Diskussion zugestimmt, und ich empfehle Ihnen, möglichst ein Gleiches zu tun.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Bundesgesetzes

33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

89.606

**Motion Gadiert**

**Abklärung der Bezugsberechtigung  
von Ergänzungsleistungen AHV/IV  
von Amtes wegen**

**Etablissement d'office du droit  
aux prestations complémentaires AVS/AI**

*Wortlaut der Motion vom 20. September 1989*

Die öffentliche Hand spart nach Schätzungen jährlich mindestens 30 bis 35 Millionen Franken durch nicht bezogene Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Auch wenn anzuerkennen ist, dass die Information über die Anspruchsberechtigung stark verbessert wurde, bleibt die Tatsache bestehen, dass damit besonders bedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine Ergänzungsleistung vorenthalten wird. Das Bundesamt für Sozialversicherung kann keine Angaben darüber machen, wie viele Rentner trotz Anspruch auf Ergänzungsleistungen leer ausgehen. Gegen eine Abklärung der Berechtigung von Amtes wegen werden vor allem administrative Gründe angeführt.

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesrevision vorzuschlagen, wonach der Anspruch auf Ergänzungsleistungen von Amtes wegen zu prüfen ist und die Ergänzungsleistungen bei Berechtigung ohne Antrag auszurichten sind.

*Texte de la motion du 20 septembre 1989*

Selon certaines estimations, les pouvoirs publics économisent chaque année de 30 à 35 millions de francs en ne versant pas à tous les ayants droit des prestations complémentaires. S'il faut reconnaître que la population est mieux informée sur ses droits, il n'en reste pas moins que des personnes nécessiteuses sont ainsi privées de telles prestations. L'Office fédéral des assurances sociales ne peut donner de chiffres sur le nombre de retraités qui ne bénéficient d'aucune aide alors

## **Ergänzungsleistungen AHV/IV. Bundesgesetz. Aenderung**

## **Prestations complémentaires AVS/AI. Modification de la loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.044
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1989 - 17:00
Date	
Data	
Seite	783-783
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 246

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.